

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Allgemeines - Geltungsbereich

1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zu. Unsere Verkaufsbedingungen gelten insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind im Vertrag schriftlich niedergelegt. Abweichungen, Nebenabreden und mündliche Vereinbarungen sowie Vereinbarungen mit Reisenden, Vertretern und Beauftragten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
3. Unsere jeweils aktuellen Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.
4. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

II. Vertragsabschluss - Unterlagen

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit Ausführung unserer vertraglich geschuldeten Leistung zustande. Unser Lieferschein gilt gleichzeitig als Auftragsbestätigung.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

III. Preise - Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise verstehen sich - sofern nicht anders vereinbart - „ab Werk“ zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer am Tag der Lieferung.
2. Der Kaufpreis netto (ohne Abzug) ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Bestellern, die sich unserem Bankeinzugsverfahren anschließen, werden 3% Skonto eingeräumt. Ein Skontoabzug von neuen Rechnungen ist unzulässig, soweit ältere fällige Rechnungen noch unbeglichen sind. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern.
3. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

IV. Lieferzeit

1. Liefertermine sind - sofern nicht anders vereinbart - unverbindlich.

2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Bestelleingangsdatum, jedoch nicht vor Klärung aller für die Durchführung der Bestellung erforderlichen Fragen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer und von uns nicht zu vertretender Umstände - z. B. Arbeitskampfmaßnahmen, Betriebsstörungen, Störungen der Energieversorgung und der Belieferung mit Rohstoffen und Materialien, Transportstörungen, behördliche Maßnahmen - verlängern sich Lieferfristen in angemessenem Umfang, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung verhindert sind. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als vier Wochen dauert, ist der Besteller berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung aus den oben genannten Umständen frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Besteller unverzüglich benachrichtigt haben.
4. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

V. Gefahrenübergang - Verpackungskosten

1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung als Standardversand FCA (INCOTERMS 2020).
2. Wir übernehmen auf unsere Kosten die Verpackung, Transport und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten.

VI. Rechte wegen Mängeln - Rücknahme

1. Auf öffentliche Äußerungen durch uns oder - soweit wir nicht Hersteller sind - den Hersteller oder dessen Gehilfen kann sich der Besteller nicht berufen, wenn und soweit er nicht nachweisen kann, dass die Aussagen seine Kaufentscheidung beeinflusst haben, wenn wir die Äußerung nicht kannten und nicht kennen mussten oder die Aussage im Zeitpunkt der Kaufentscheidung bereits berichtet war.
2. Offensichtliche Mängel sind uns innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Besteller die rechtzeitige Anzeige, gilt dies als vorbehaltlose Genehmigung der Ware. Im kaufmännischen Verkehr hat der Besteller die Ware unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Empfang, zu untersuchen und uns etwaige Beanstandungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Besteller die Anzeige, so gilt dies als vorbehaltlose Genehmigung. Die Gewährleistung für verdeckte Mängel, die trotz sorgfältiger Untersuchung innerhalb der Frist von 3 Tagen nicht zu erkennen waren, ist ausgeschlossen, wenn der Besteller diese nicht unverzüglich nach Entdeckung schriftlich rügt.
3. Bei begründeter, rechtzeitig und ordnungsgemäß erhobener

ner Rüge sind wir unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers zunächst nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege, Arbeits und Materialkosten, zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen. Schadens und Aufwendungsersatzansprüche wegen eines Mangels bleiben hiervon unberührt, soweit sie nicht nach Ziffer VII. dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen beschränkt oder ausgeschlossen sind.

4. Die Übernahme einer Garantie setzt eine entsprechende ausdrückliche Vereinbarung voraus. Genaue Beschreibungen des Kaufgegenstandes und seines Verwendungszweckes stellen allein noch keine Garantie dar.
5. Alle Ansprüche wegen eines Mangels verjähren innerhalb von einem Jahr ab Ablieferung der Sache. Die Haftung für Vorsatz bleibt unberührt.
6. Die Rechte des Bestellers aus §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.
7. Waren aus ordnungsgemäßen vorgenommenen Lieferungen werden nur auf Grundlage einer Austauschbestellung unter unten aufgeführten Bedingungen und nach unserer Zustimmung zurückgenommen - in Ausnahmefällen wird der Rechnungspreis gutgeschrieben. Ware wird nur nach den folgenden Rücknahmebestimmungen zurückgenommen:
 - Das Produkt muss in der ungeöffneten und unbeschädigten Originalverpackung zurückgeschickt werden
 - Verkaufsverpackungen müssen frei von Aufklebern, Markierungen oder anderen Veränderungen der Originalverpackung sein
 - Die Mindesthaltbarkeit muss 13 Monate bei Ankunft in unserem Lager betragen (Bitte berücksichtigen Sie 2-3 Wochen Transportdauer)

Wir behalten uns das Recht vor, Produkte, welche nicht den Rücknahmebestimmungen entsprechen, ohne Gutschrift zu vernichten. Das Rücksendeformular ist abrufbar unter www.jnjvision.com/AcuvueOnline/legal/de_DE/ruecksendeschein_deutsch.pdf

VII. Musterlinsenregelung

Wir bieten dem Besteller grundsätzlich die Möglichkeit, in Absprache Musterlinsen in angemessener und von uns zu bestimmender Menge, zweckgebunden und ohne Berechnung zu bestellen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf die Lieferung von Musterlinsen; generell behalten wir uns das Recht vor, nach eigenem Ermessen die Bereitstellung von Musterlinsen vorübergehend oder dauerhaft zu beschränken und zu verweigern.

Der Einsatz der Musterlinsen ist auf den Zweck beschränkt, Anpassungen bei Endkunden vorzunehmen und den Endkunden Gelegenheit zum temporären Probetragen unserer Linsen zu geben. Der Besteller darf Musterlinsen insbesondere nicht verkaufen oder dem Endkunden in Rechnung stellen, sie nicht als Ersatz für gekaufte Waren einsetzen und auch nicht für den Eigenbedarf oder Bedarfe

im Familien- oder Freundeskreis verwenden.

Unsere Musterlinsen werden in separaten Verpackungseinheiten geliefert, die eindeutig von der Standardware zu unterscheiden sind. Der Besteller stellt sicher, dass alle Musterlinsen jederzeit eindeutig als solche identifiziert werden können und adäquat aufbewahrt werden.

Sollte gegen die oben genannten Regeln verstoßen werden, werden wir sämtliche Optionen prüfen, zu denen auch die Einstellung der Lieferung sowie die Berechnung der Musterlinsen gehören.

VIII. Haftung

1. Schadenersatz statt der Leistung gemäß § 281 BGB oder Aufwendungsersatz gemäß § 284 BGB kann der Besteller erst geltend machen, nachdem er uns zuvor eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung mit der Erklärung gesetzt hat, dass er nach Ablauf der Frist die Leistung bzw. Nacherfüllung ablehne, und die Leistung bzw. Nacherfüllung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt ist; §281 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
2. Die gesetzliche Haftung für Schäden wegen einer garantierten Beschaffenheit der Leistungen wird vorbehaltlich der vorstehenden Ziffer VII.1 durch diesen Vertrag nicht eingeschränkt. Im Übrigen haften wir ausschließlich nach Maßgabe der nachstehenden Ziffern VII.3 bis VII.7.
3. Wir haften vorbehaltlich der nachstehenden Ziffer VII.4 unbeschränkt nur in folgenden Fällen:
 - für Vorsatz unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen;
 - für grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten;
 - für schuldhaftes Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten, die zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führen.

Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haften wir in den vorgenannten Fällen gemäß lit. b) und c) nur in Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens.

4. Für leichte Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen haften wir nur gemäß vorstehender Ziffer VII.3 oder wenn eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.
5. Die Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehender Ziffern VII.2 bis VII.4 gelten auch für die außervertragliche Haftung und auch zugunsten unserer Mitarbeiter, Subunternehmer, Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
6. Für Aufwendungsersatzansprüche gelten die vorgenannten Haftungsbeschränkungen entsprechend.
7. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

IX. Eigentumsvorbehaltssicherung

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache bis zur Eigen-

tumsübertragung pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und den Abschluss derartiger Versicherungen nachzuweisen. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten durchführen.

3. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
4. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
6. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns jedoch zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zur Zeit der Verarbeitung oder Vermengung/Vermischung. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermengt oder vermischt und ist diese Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Besteller anteilig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört.
7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag vor. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf

die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

X. Wiederaufbereitung oder Mehrfacheinsatz von Einmalprodukten

1. Die als Einmalprodukte gekennzeichneten Produkte von uns eignen sich nicht für die Wiederaufbereitung und den Mehrfacheinsatz in der Klinik. Wir haften daher nicht für solche Mängel, die aufgrund der Wiederaufbereitung und/oder des Mehrfacheinsatzes unserer Einmalprodukte entstehen. Dies gilt insbesondere für etwaige Funktionsbeeinträchtigungen der Einmalprodukte durch die Wiederaufbereitung und den Mehrfacheinsatz.
2. Hat der Besteller als Einmalprodukte gekennzeichnete Produkte selbst oder durch Dritte wiederaufbereitet – insbesondere resterilisiert – und/oder hat der Besteller Einmalprodukte mehrfach in der Klinik eingesetzt und machen Dritte Ansprüche gegen uns, insbesondere Produkthaftungsansprüche, geltend, die ihre Ursache darin haben, dass das Einmalprodukt durch den Besteller wiederaufbereitet und/oder mehrfach benutzt wurde, so stellt der Besteller uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen möglichen Ansprüchen Dritter, insbesondere möglichen Produkthaftungsansprüchen, frei und erstattet uns die Kosten der Rechtsverteidigung.

XI. Exportbeschränkungen

Der Käufer darf die Produkte nicht außerhalb des EWR-Gebiets exportieren oder weiterverkaufen und muss dafür sorgen, dass mit ihm verbundene Unternehmen dies ebenfalls unterlassen und Dritte nicht damit beauftragen. S. 1 gilt nicht für den Export oder Weiterverkauf in die Schweiz.

XII. Sonstiges

1. Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte, technische Beratungen und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich unter Ausschluss jeglicher Haftung.
2. Im Falle einer Änderung der von uns bezogenen Produkte, insbesondere in Bezug auf ihre Kennzeichnung und/oder ihre Steril- und Lagerverpackung, durch den Besteller oder sonstige Dritte übernehmen wir keine Haftung.
3. Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass die Lagerräumlichkeiten für unsere Produkte sauber sind und die Lagertemperaturen, soweit keine besonderen Lagerbedingungen vorgegeben sind, nicht dauerhaft unter 10 °C bzw. über 30 °C liegen und die relative Luftfeuchtigkeit nicht 90% überschreitet.
4. Der Besteller hat die Rückverfolgbarkeit der Produkte sicherzustellen und deshalb ein System einzurichten und aufrechtzuerhalten, dass aufgrund von Aufzeichnungen des Bestellers in Bezug auf Code-Nr., Menge, Lieferdatum und Chargen-Nr. eine unverzügliche Feststellung der Empfänger eines Produktes gewährleistet, um Rückrufe von Produkten nach unserer Anweisung oder der zuständigen Behörden durchführen zu können.

XIII. Allgemeine Bestimmung zur Einhaltung der Anti-Korruptionsvorschriften

Der Besteller darf keinerlei Maßnahmen treffen, die nach maßgeblichen lokalen und sonstigen Antikorruptionsvorschriften verboten sind (im Folgenden zusammenfassend als „Antikorruptionsvorschriften“ bezeichnet). Ohne das Vorstehende einzuschränken, ist es dem Besteller untersagt, Beamten oder Angestellten von Behörden, Funktionären politischer Parteien oder Kandidaten für ein politisches Amt oder anderen Dritten in Verbindung mit der Bestellung bzw. Transaktion Zahlungen zu leisten oder ihnen geldwerte Zuwendungen anzubieten oder zu gewähren, wenn dies in einer Art und Weise geschieht, die gegen Antikorruptionsvorschriften verstoßen würde.

XIV. Handelsbeschränkungen

1. Die Parteien halten alle geltenden Einfuhr-, Zoll- und Ausfuhrkontrollgesetze und -vorschriften sowie Gesetze, Regeln und Vorschriften zu Handels- und Wirtschaftssanktionen ein, einschließlich der geltenden Vorschriften der USA, der EU, des Vereinigten Königreichs und der Schweiz (zusammen im Folgenden „Handelsbeschränkungen“).
2. Der Besteller darf ohne vorherige Einholung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen und deren Einhaltung keine Waren, Materialien, Dienstleistungen, Software oder Technologie (weiter-)verkaufen, exportieren, reexportieren, transferieren, übertragen oder freigeben an:
 - a) Gebiete, die US-amerikanischen Wirtschafts- oder Handelsanktionen unterliegen (darunter derzeit die Krim, Kuba, die Regionen der Volksrepublik Donezk und der Volksrepublik Luhansk in der Ukraine, Iran, Nordkorea und Syrien) („sanktionierte Gebiete“) oder
 - b) alle Personen, Einrichtungen oder Gesellschaften, die im Eigentum oder unter der Kontrolle der Regierungen der sanktionierten Gebiete oder Venezuelas stehen oder in deren Namen handeln, oder
 - c) alle Personen, Einrichtungen oder Gesellschaften, die im Rahmen nationaler, regionaler oder multilateraler Handels- oder Finanzsanktionen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften benannt sind, einschließlich Personen, Einrichtungen oder Gesellschaften die benannt sind auf:
 - i. den „Non-proliferation Sanctions Lists“ des US-Außenministeriums, der „Denied Persons List“, „Entity List“ oder „Unverified List“ des US-Handelsministeriums, der „Specially designated Nationals and Blocked Persons List“ oder der „Consolidated Sanctions List“ des Office of Foreign Assets Control („OFAC“) oder der „Sectoral Sanctions Identifications List“ des OFAC oder
 - ii. den Finanzsanktionslisten der Vereinten Nationen oder
 - iii. der konsolidierten Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen der EU verhängt wurden oder
 - iv. der „UK HM Treasury Consolidated Lists of Financial Sanctions Targets“ oder

v. der Gesamtliste der sanktionierten Personen, Unternehmen und Organisationen des Schweizer Staatssekretariats für Wirtschaft oder

- d) jedes Unternehmen, das zu 50 % oder mehr im Eigentum einer der Vorgenannten steht oder anderweitig von diesen kontrolliert wird.
3. Jede Partei wird die andere Partei in angemessener Weise bei der Einhaltung der Handelsbeschränkungen unterstützen, einschließlich der Bereitstellung von Unterlagen für die andere Partei, die für Aufzeichnungszwecke erforderlich sind, und die Benachrichtigung der anderen Partei über solche Handelsbeschränkungen. Jede Partei unterlässt alles, was die andere Partei veranlassen könnte, bei der Durchführung des Vertrags gegen geltende Handelsbeschränkungen zu verstoßen.
4. Die Nichteinhaltung dieser Ziffer durch den Besteller ist eine wesentliche Vertragsverletzung und wir haben das Recht, den Vertrag nach eigenem Ermessen zu kündigen, ohne dass dem Besteller deswegen Schadensersatz zusteht. Wir haben außerdem das Recht, den Vertrag nach eigenem Ermessen fristlos zu kündigen, ohne dass dem Besteller deswegen Schadensersatz zusteht, wenn eine Änderung der Handelsbeschränkungen unsere weitere Erfüllung unrechtmäßig macht.
5. Die Partei, die physisches Material versendet, ist allein für alle Ausfuhrbestimmungen des Ausfuhrlandes (USPPI aus den Vereinigten Staaten) und die empfangende Partei allein für alle Einfuhr- und Zollbestimmungen des Einfuhrlandes verantwortlich.

XV. Zusätzliche Verpflichtungen gemäß EU MDR

1. Der Besteller bestätigt die Einhaltung aller relevanten Bestimmungen der EU-Verordnung über Medizinprodukte Nr. 2017/745 („EU MDR“) sowie aller anderen maßgeblichen Gesetze und/oder Vorschriften einschließlich derjenigen, die Qualitätsmanagementstandards enthalten.
2. Der Besteller muss insbesondere über ein angemessenes Qualitätsmanagementsystem verfügen (jeweils soweit zutreffend, insbesondere in Zusammenhang mit der Kontrolle von Dokumenten und Aufzeichnungen, Beschwerdemanagement, Korrekturmaßnahmen im Feld, Weiterbildung, Änderungskontrolle, Handhabung, Lagerung, Lieferung, Empfang und Rückgabe von Produkten, Management von Temperaturvorschriften für die Lagerung von Produkten, Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen (CAPAs), Management von Räumlichkeiten, Anlagenmanagement und Subunternehmermanagement, usw.), um sicherzustellen, dass das Qualitätsniveau auf allen Stufen der Vertriebskette aufrechterhalten wird. In allen Fällen entscheiden wir, welche Korrekturmaßnahmen zu ergreifen sind. Dies entbindet den Besteller jedoch nicht von seinen Verpflichtungen aus maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften.
3. Der Besteller ist insbesondere verpflichtet, alle verfügbaren Informationen nach Kenntnisnahme von Produktreklamationen („Beschwerden“) oder mutmaßlichen Vorkommnissen („Vorkommnis“) in Zusammenhang mit einem J&J/Vision-Produkt innerhalb von einem Werktag in schriftlicher Form an uns weiterzuleiten. Für Zwecke dieser Klausel bezeichnet „Beschwerde“ jede schriftli-

.....

che, elektronische oder mündliche Mitteilung, mit der Mängel in Zusammenhang mit der Identität, Qualität, Haltbarkeit, Zuverlässigkeit, Sicherheit, Wirksamkeit oder Leistung eines Produkts geltend gemacht werden, nachdem es für den Vertrieb freigegeben wurde, während „Vorkommnis“ eine Fehlfunktion oder Verschlechterung der Eigenschaften oder Leistung des bereits auf dem Markt bereitgestellten Produkts, einschließlich Anwendungsfehlern aufgrund ergonomischer Merkmale, sowie eine Unzulänglichkeit der vom Hersteller bereitgestellten Informationen oder eine unerwünschte Nebenwirkung bezeichnet. Der Besteller hat außerdem ein Register der Beschwerden, der nicht konformen Produkte und der Rückrufe und Rücknahmen zu führen und uns so schnell wie möglich jegliche zusätzlichen Informationen in Bezug auf Beschwerden oder Vorkommnissen zu liefern, von denen er Kenntnis erhält oder die von uns angefordert werden.

XVI. Gerichtsstand - Erfüllungsort - Datenschutz

1. Sofern der Besteller Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand.
2. Soweit nicht anders vereinbart, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
3. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das zwischen Inländern anwendbare Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.
4. Persönliche Daten des Bestellers werden von uns und/oder mit uns verbundenen Unternehmen insoweit gespeichert, als dies für die Abwicklung der Geschäftsbeziehungen erforderlich ist.

Stand: Januar 2024